

DE

DE

DE

FINANZBOGEN

zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG zur Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die "Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

Entwurf eines Kommissionsbeschlusses zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG zur Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die "Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“

2. ABM/ABB-RAHMEN

Politikbereiche	Tätigkeiten
Unternehmen	Wettbewerbsfähigkeit, Industriepolitik, Innovation und unternehmerische Initiative
Umwelt	Umsetzung der Umweltpolitik
Energie und Verkehr	Konventionelle und erneuerbare Energien Land-, Luft und Seeverkehr

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien

3.1.1. *Haushaltslinien für Zuschüsse an die Exekutivagentur*

06 01 04 30 Intelligente Energie - Exekutivagentur

02 01 04 30 CIP Programm „Unternehmerische Initiative und Innovation“- Exekutivagentur (bei einer Haushaltsänderung zu schaffende Linie)

06 01 04 32 Programm „Marco Polo II“- Exekutivagentur (bei einer Haushaltsänderung zu schaffende Linie)

3.1.2. *(zur Information) Linien für technische und administrative Unterstützung:*

06 01 04 10 Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Intelligente Energie - Europa - Verwaltungsausgaben

02 01 04 04 Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation - Verwaltungsausgaben

06 01 04 01 Marco Polo II - Verwaltungsausgaben

3.1.3. *(zur Information) von der Exekutivagentur zu verwaltende operative Linien:*

06 04 06 Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Intelligente Energie - Europa

02 02 01 Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Unternehmerische Initiative und Innovation

06 02 06 Programm Marco Polo II

3.2. Länge des Mandats der Exekutivagentur und Laufzeit der von ihr verwalteten Programme:

(1) Mandat der Exekutivagentur: verlängert bis 2015 (die Exekutivagentur für intelligente Energie war ursprünglich für den Zeitraum 2004-2008 eingerichtet worden)

(2) Laufzeit der von der Exekutivagentur verwalteten Programme:

– Programm Intelligente Energie – Europa I: 2003-2006

– CIP -Programm Intelligente Energie – Europa II: 2007-2013

– CIP – Programm Unternehmerische Initiative und Innovation: 2007-2013

– Programm Marco Polo I 2003-2006

– Programm Marco Polo II 2007-2013

3.3. Haushaltstechnische Merkmale aller unter Nummer 3.1 aufgeführten Haushaltslinien:

Haushaltslinie		Art der Ausgaben ¹		Neue Linie ?	EFTA-Beitrag ²	Beiträge von Bewerberländern ³	Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens
06 01 04 30	Intelligente Energie - Exekutivagentur	NOA	NGM	NEIN	JA	JA	Nr. 1A
02 01 04 30	CIP – Programm Unternehmerische Initiative und Innovation - Exekutivagentur	NOA	NGM	JA	JA	JA	Nr. 1A
06 01 04 32	Programm Marco Polo II - Exekutivagentur	NOA	NGM	JA	JA	JA	Nr. 1A
06 01 04 10	Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Intelligente Energie - Europa - Verwaltungsausgaben	NOA	NGM	NEIN	JA	JA	Nr. 1A
02 01 04 04	Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation - Verwaltungsausgaben	NOA	NGM	NEIN	JA	JA	Nr. 1A
06 01 04 01	Programm Marco Polo II - Verwaltungsausgaben	NOA	NGM	NEIN	JA	JA	Nr. 1A
06 04 06	Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Intelligente Energie - Europa	NOA	GM	JA	JA	JA	Nr. 1A
02 02 01	Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Unternehmerische Initiative und Innovation	NOA	GM	JA	JA	JA	Nr. 1A

¹ Getrennte Mittel (nachfolgend „GM“ abgekürzt), nicht getrennte Mittel (nachfolgend „NGM“ abgekürzt).

² Vorbehaltlich einer Einigung über die Teilnahme der EFTA-Länder.

³ Vorbehaltlich einer Einigung über die Teilnahme der Bewerberländer.

06 02 06	Programm Marco Polo II	NOA	GM	JA	JA	JA	Nr. 1A
----------	------------------------	-----	----	----	----	----	---------------

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK (in Mio. €)

4.1. Mittelbedarf

4.1.1. Kosten für die Nutzung der Exekutivagentur (Zuschuss an die Exekutivagentur – im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Haushalt der Exekutivagentur (8.1)	9,910	15,314	15,883	16,443	16,876	17,219	17,316	15,470	13,536	137,967
06 01 04 30 Intelligente Energie – Exekutivagentur	5,868	6,835	6,835	6,935	6,935	7,175	7,175	6,475	6,475	60,708
02 01 04 30 CIP Programm Unternehmerische Initiative und Innovation– Exekutivagentur (noch einzurichten)	3,153	7,096	7,588	7,971	8,317	8,333	8,430	7,514	5,580	63,982
02 01 04 32 Programm Marco Polo II – Exekutivagentur (noch einzurichten)	0,890	1,383	1,460	1,537	1,624	1,711	1,711	1,481	1,481	13,278

4.1.2. Durch die Übertragung zusätzlicher Programme an die bestehende Exekutivagentur frei werdende Mittel

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Operative Ausgaben										
Verpflichtungsermächtigungen (8.2.1)	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	18,900
Im Höchstbetrag <u>enthaltene</u> Verwaltungsausgaben										
Technische und administrative Unterstützung (8.2.2)	0,100	4,183	4,553	4,797	5,140	5,099	5,195	4,511	4,228	37,806
Im Höchstbetrag <u>nicht enthaltene</u> Verwaltungsausgaben										

Personal- und Nebenkosten (8.2.3 c)	1,839	2,685	3,648	3,765	3,882	3,999	3,999	3,999	3,999	31,812
Sonstige im Höchstbetrag <u>nicht enthaltene</u> Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (8.2.4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	4,039	8,968	10,301	10,662	11,122	11,198	11,294	10,610	10,327	88,518

4.1.3. *Finanzielle Auswirkungen insgesamt für die Nutzung der Exekutivagentur*

	Abschnitt	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Gesamter Mittelbedarf für die erweiterte Exekutivagentur	4.1.1. insgesamt	9,910	15,314	15,883	16,443	16,876	17,219	17,316	15,470	13,536	137,967
Gesamter Mittelbedarf für die Exekutivagentur, wenn nur Aufgaben im Zusammenhang mit den Programmen Intelligente Energie – Europa I und II übertragen werden	4.1.1. nur IEE	5,868	6,835	6,835	6,935	6,935	7,175	7,175	6,475	6,475	60,708
Gesamtmittel, die durch die Übertragung weiterer Programme und Aktionen frei werden	4.1.2.	4,039	8,968	10,301	10,662	11,122	11,198	11,294	10,610	10,327	88,518

4.1.4. Auswirkungen der Nutzung der Exekutivagentur auf die Rubriken der Finanziellen Vorausschau

Rubrik der Finanziellen Vorausschau	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Interne Politikbereiche ⁴	-1,842	-2,196	-2,395	-2,611	-2,701	-2,845	-2,846	-2,384	-0,733	-20,553
Externe Politikbereiche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwaltung ⁵	1,839	2,685	3,648	3,765	3,882	3,999	3,999	3,999	3,999	31,812
Insgesamt	-0,003	0,489	1,253	1,154	1,181	1,154	1,153	1,615	3,266	11,259

4.2. Personal

4.2.1. Geschätzter Personalbedarf für die Exekutivagentur (Einzelheiten unter 8.1.1)

Art des Personals	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Zeitbedienstete in der Exekutivagentur – abgeordnete Kommissionsbeamte	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Sonstige Zeitbedienstete in der Exekutivagentur	24	25	26	26	26	26	26	26	24
Vertragsbedienstete in der Exekutivagentur	77	108	110	115	119	121	122	114	92
Insgesamt	112	144	147	152	156	158	159	151	127

⁴ Zusammenwirken der frei werdenden operativen und Verwaltungsausgaben (8.2.1 und 8.2.2) und der zusätzlichen Kosten durch die Übertragung der Programme EIP und Marco Polo des CIP an die Exekutivagentur (neue Haushaltslinien 02 01 04 30 und 06 01 04 32 - vgl. 4.1.1).

⁵ Auswirkungen der frei werdenden Personalausgaben (8.2.3)

4.2.2. Durch die Aufgabenübertragung an die Exekutivagentur **frei werdendes Personal** (Einzelheiten unter 8.2.3 a) und an die Exekutivagentur **abgeordnetes Personal (eingefrorene Stellen in der Kommission – Einzelheiten unter 8.2.3 b)**

Art des Personals	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Frei werdende Dauerplanstellen und Zeitbedienstete	4,1	10,1	17,1	18,1	19,1	20,1	20,1	20,1	20,1
Frei werdende Vertragsbedienstete/Hilfskräfte	1	3	5	5	5	5	5	5	5
Frei werdendes Personal insgesamt	5,1	13,1	22,1	23,1	24,1	25,1	25,1	25,1	25,1
Gesamtzahl der eingefrorenen Dauernplanstellen⁶	11	11	11	11	11	11	11	11	11

5. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

5.1. Überwachungssystem

Alle Organisations- und Überwachungsstrukturen, vor allem der Lenkungsausschuss, gibt es bereits für die Exekutivagentur für Intelligente Energie; sie werden, soweit erforderlich, an das neue, aus mehreren Generaldirektionen bestehende Umfeld angepasst.

Die Durchführung der der Exekutivagentur übertragenen Teile der Gemeinschaftsprogramme wird von der Kommission überprüft. Diese Überprüfung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, in Übereinstimmung mit den in der Übertragungsverfügung festgelegten Modalitäten, Bedingungen, Kriterien und Parametern.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs handelt der Direktor der Exekutivagentur als Anweisungsbefugter für den Verwaltungshaushalt. Dabei ist er an die Standardhaushaltsordnung gebunden, die für den Verwaltungshaushalt einer Exekutivagentur gilt (Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission auf der Grundlage des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates). Darüber hinaus ist der Direktor der Agentur bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die operativen Mittel. Dabei ist er an die Bestimmungen der Haushaltsordnung für den

⁶ Die Zahl der eingefrorenen Dauerplanstellen entspricht der Gesamtzahl der an die Exekutivagentur abgeordneten Beamten (vgl. 4.2.1).

Gesamthaushaltsplan („Haushaltsordnung“) gebunden. Die Exekutivagentur und ihr Direktor unterliegen in ihren Zuständigkeitsbereichen den in der Haushaltsordnung und der Standardhaushaltsordnung sowie den in der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 vorgesehenen Prüfungen.

Der Direktor der Exekutivagentur erstattet Bericht über die Verwendung der operativen Mittel, für die er gemäß den Kommissionsvorschriften über bevollmächtigte Anweisungsbefugte bevollmächtigter Anweisungsbefugter ist. Die Mittel werden auf der Grundlage des Jahresarbeitsprogramms der Exekutivagentur verwendet, das detaillierte Zielvorgaben und Leistungsindikatoren enthält und vom Lenkungsausschuss gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 58/2003 spätestens zu Beginn jedes Jahres angenommen werden muss.

Die GD Verkehr und Energie, die GD Unternehmen und Industrie sowie die GD Umwelt, die für die der Exekutivagentur übertragenen Programme verantwortlich sind, sind in ihrer Eigenschaft als übergeordnete Generaldirektionen für die Überwachung und Kontrolle der Exekutivagentur zuständig. Die Generaldirektoren der genannten GD sorgen dafür, dass – gemäß den Vorschriften einer wirtschaftlichen Haushaltsführung – folgende Systeme in der Exekutivagentur eingerichtet werden:

- interne Kontrollsysteme und -verfahren
- Buchführungssysteme für die Verwaltung der Programme.

Die übergeordneten GD führen die nötigen Überprüfungen durch, wenn die Verfahren oder Systeme in wesentlichen Punkten geändert werden. Die Exekutivagentur teilt den GD innerhalb von dreißig Tagen die angeforderten Angaben mit und informiert sie unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen in den Verfahren und Systemen sowie über die Gründe für diese Änderungen.

Die Generaldirektoren der übergeordneten GD können anhand von Unterlagen und bei Kontrollbesuchen in der Exekutivagentur überprüfen, ob

- die Verwaltungs- und internen Kontrollsysteme eingerichtet wurden, reibungslos funktionieren und der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung eingehalten wird;
- die Exekutivagentur die Maßnahmen rechtmäßig und ordnungsgemäß durchführt.

Sie können Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen durchführen, die auch Auftragnehmer sowie Finanzhilfeempfänger einschließen. In den von der Exekutivagentur geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen verpflichten sich die Begünstigten ausdrücklich, solche Kontrollen sowie Kontrollen durch den Rechnungshof und OLAF zu akzeptieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen erstellt die Exekutivagentur jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie weitere Berichte, deren Art und Häufigkeit in der Übertragungsverfügung der Exekutivagentur festgelegt werden.

Die Exekutivagentur erstellt ein Berichtssystem, mit dem den übergeordneten GD die Verknüpfung zwischen den Verwaltungsausgaben und den von der Exekutivagentur verwalteten Programme verdeutlicht wird.

Die in der Übertragungsverfügung niedergelegten Berichts- und Kontrollbestimmungen werden im Rahmen von Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den übergeordneten GD und der Exekutivagentur umgesetzt.

5.2. Bewertung

5.2.1. Obligatorische Ex-ante-Bewertung/Kosten-Nutzen-Analyse (gemäß Artikel 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 58/2003)

Kosten-Nutzen-Analyse über die Auslagerung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rahmenprogramms Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) an eine Exekutivagentur (Technopolis Ltd., November 2006)

Kosteneffizienz-Studie über die Auslagerung von Programmverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem zweiten Marco-Polo-Programm (2007-2013) (ECORYS Nederland BV, November 2006)

5.2.2. Maßnahmen im Nachgang zu früheren Evaluationen (Lehren aus Erfahrungen in der Vergangenheit – sofern zutreffend) entfällt

5.2.3. Modalitäten und Häufigkeit künftiger obligatorischer Bewertungen (gemäß Artikel 25 der Ratsverordnung (EG) Nr. 58/2003)

Gemäß Artikel 25 der Verordnung wird die Tätigkeit der Exekutivagentur Ende 2008 und dann noch einmal Ende 2011 bewertet.

6. MERKMALE UND ZIELE

6.1. Von der Exekutivagentur zu verwaltende Programme

- Programm Intelligente Energie – Europa I (2003-2006)
- Rahmenprogramm Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm Intelligente Energie – Europa II (2007-2013) und Programm Unternehmerische Initiative und Innovation (2007-2013)
- Programm Marco Polo I (2003-2006) und Programm Marco Polo II (2007-2013).

6.2. Art der der Exekutivagentur übertragenen Aufgaben

Die der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu übertragenden Aufgaben werden in einem gesonderten Kommissionsbeschluss (Übertragungsverfügung) in allen Einzelheiten niedergelegt. Die Aufgaben der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation umfassen:

- Verwaltung aller Phasen während der Laufzeit bestimmter Projekte bei der Durchführung der Programme EIP und IEE im Rahmen des CIP sowie des von der Kommission verabschiedeten Programms Marco Polo II und Durchführung der dazu erforderlichen Kontrollen auf der Grundlage sachdienlicher Entscheidungen, soweit sie von der Kommission dazu ermächtigt wurde;
- Annahme der Instrumente für den Haushaltsvollzug und Durchführung, soweit sie von der Kommission dazu ermächtigt wurde, aller Aktionen, die zur Verwaltung der Durchführungsmaßnahmen nötig sind, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen unter dem CIP und im Hinblick auf die Vorbereitung von Vergabeentscheidungen unter dem Programm Marco Polo II;
- Sammlung, Analyse und Weiterleitung an die Kommission aller Informationen, die zur Begleitung und Bewertung der Durchführung der übertragenen Programme nötig sind.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden der Exekutivagentur noch folgende Durchführungsmaßnahmen/Projekte im Rahmen der einzelnen Programme übertragen:

- Aus dem CIP Programm Intelligente Energie – Europa werden alle Aktivitäten übertragen, mit Ausnahme der im Wege von Ausschreibungen zu vergebenden Studien und Maßnahmen, die aus strategischen und politischen Gründen nicht für eine Übertragung an die Exekutivagentur in Frage kommen. Für diese Tätigkeiten müssen ungefähr 5 % des Gesamthaushalts veranschlagt werden, wobei die endgültige Zahl von den Prioritäten während der Durchführung der Programme abhängen wird.
- Aus dem CIP Programm Unternehmerische Initiative und Innovation werden folgende Aktivitäten an die Exekutivagentur übertragen: 1. Netz zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation: Projektmanagement und Betreuung des gesamten Netzes. 2. Studien und sonstige Ausschreibungen: Maßnahmen mit ähnlichem Interventionsmechanismus und Standardmethodik (vor allem Studien über sektorale Wettbewerbsfähigkeit) 3. Innovationsmaßnahmen: Tätigkeiten, die weitgehend standardisiert sind und deren Umsetzungsmethodik sich bewährt hat. Dazu gehören der IPR Helpdesk und regionale Innovationsprojekte (RIS-NAC und IRE-Tätigkeiten). 4. Öko-Innovationsprojekte: Pilot- und Technologievermarktungsprojekte mit einem Interventionsmechanismus, der demjenigen des laufenden LIFE-Programms (Bereich Umwelt) sehr ähnelt.
- Die Agentur übernimmt das Management aller Marco-Polo-Projekte. Aufgaben, die politische Entscheidungen erfordern, verbleiben jedoch bei der Kommission, vor allem die Schnittstelle mit dem Ausschuss für Marco Polo II und der Haushaltsbehörde; gleiches gilt für

strategische Programmenscheidungen, wie beispielsweise Programmdefinition und –koordination, strategische Bewertung und strategische Ausschreibungen. Darüber hinaus wird die Agentur alle Aufgaben übernehmen, die zur Umsetzung der Marco-Polo-II-Verordnung, des Nachfolgers der alten Marco-Polo-Verordnung, nötig sind.

6.3. Vorteile der Übertragung von Durchführungsaufgaben an eine Exekutivagentur gegenüber der direkten Verwaltung durch die Kommissionsdienststellen

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Vorteile der Nutzung einer Exekutivagentur gegenüber einer internen Verwaltung durch die Kommission zusammen:

Kriterium	Vorteile der Nutzung einer Exekutivagentur
Effektive und flexible Durchführung der ausgelagerten Aufgaben	<p>Die Erfahrung mit der jetzigen Exekutivagentur für intelligente Energie zeigt, dass eine Exekutivagentur die übertragenen Aufgaben effektiver ausführen kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Agentur einige wichtige Vorteile bietet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Da sie ausschließlich auf Programmdurchführung ausgerichtet ist, liegt der Schwerpunkt einer Exekutivagentur auf dem Projektmanagement und sie unterliegt nicht etwaigen Kompromisszwängen, wie sie in den Generaldirektionen der Kommission herrschen können. Daher kann sich das Personal voll auf die jeweiligen Aufgaben konzentrieren. Mit der Nutzung einer Exekutivagentur erhält die Programmdurchführung höhere Priorität und das Personal kann sich spezialisieren; dadurch wird die Arbeit effizienter und effektiver. Da die Hauptaufgabe der Exekutivagentur im Programmmanagement besteht, hat sie mehr Raum, um im Hinblick auf eine optimale Nutzung der Ressourcen und die Erfüllung der Bedürfnisse der potenziellen Begünstigten neue Lösungen zu suchen und zu entwickeln. Dies ist ein herausragender Vorteil gegenüber der Durchführung in den Generaldirektionen der Kommission, in denen Programmmanagement am Rande der politischen Arbeit stattfindet. – Eine weitere Effektivitätssteigerung wird dadurch erzielt, dass der Exekutivagentur die Durchführung von drei ähnlichen Programmen übertragen wird. Zum einen wird die jetzige Exekutivagentur vergrößert, was zu Größenvorteilen führt und den Anteil der Kosten für bereichsübergreifende Funktionen senkt. Zum zweiten rücken durch die Übertragung die Programme CIP EIP und CIP IEE sowie Marco Polo II näher zusammen, wodurch Synergien zwischen den Programmen entstehen bzw. verstärkt werden. – Die Exekutivagentur kann für die verschiedenen Bereiche der einzelnen Programme hochqualifiziertes Personal mit finanziellen und technischen Fachkenntnissen einstellen. Zusätzlich können Exekutivagenturen für bis zu 5

	Jahre Vertragsbedienstete einstellen, deren Vertrag einmal verlängert werden und danach durch einen zeitlich unbegrenzten Vertrag ersetzt werden kann. Auf diese Weise werden die Personalfluktuaton und somit die direkten Kosten für die Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter und die indirekten Kosten verursacht durch den Verlust von Wissen und Kontinuität verringert.
Vereinfachung der Verfahren	Wie die Erfahrung mit der jetzigen Exekutivagentur bereits gezeigt hat, führt der Schwerpunkt auf Projektmanagementaufgaben und gezielten Finanzmanagementaufgaben in der Agentur dazu, dass sich das Personal besser in den Verfahren auskennt und die Aufgaben, wie beispielsweise die Auftragsvergabe oder Zahlungen, besser und schneller ausführen kann, was wiederum den Begünstigten zugute kommt.
Nähe der ausgelagerten Maßnahme zu den Endbegünstigten	Die jetzige Exekutivagentur hat bewiesen, dass eine speziell für das Projektmanagement eingerichtete und darauf ausgerichtete Stelle den Anforderungen der Begünstigten im Rahmen des Projektmanagements besser gerecht werden kann und generell die Anfragen von Begünstigten und Antragstellern besser beantworten kann.
Sichtbarkeit der Gemeinschaft als Förderer des betreffenden Gemeinschaftsprogramms	Die Exekutivagentur dient Begünstigten und Antragstellern als zentrale Anlaufstelle; auf diese Weise tritt die Kommission als Förderer der betreffenden Aktivitäten während des gesamten Programmmanagements stärker in den Vordergrund. Dadurch, dass die Exekutivagentur von Außenstehenden als Teil der Kommission wahrgenommen wird, wird die Sichtbarkeit der Kommission nicht geschmälert. Ganz im Gegenteil: In den Programmbereichen, in denen früher die Büros für technische Unterstützung tätig waren, wird die Sichtbarkeit der Gemeinschaft durch die Nutzung einer Exekutivagentur noch erhöht.
Aufrechterhaltung eines angemessenen Niveaus an Know-how innerhalb der Kommission	Die Programmplanung liegt weiterhin in den Händen der Generaldirektionen. Alle Managementstellen in der Exekutivagentur werden mit abgeordneten Beamten besetzt, so dass die Generaldirektionen von den Erfahrungen profitieren werden, die ihre Beamten in der Exekutivagentur sammeln. Die Erfahrung mit der jetzigen Exekutivagentur hat gezeigt, dass es wichtig und möglich ist, die Verbindung zwischen Politik und ihrer Umsetzung aufrechtzuerhalten und formal einen Modus operandi zu vereinbaren um etwaige Informationsverluste zu vermeiden.

6.4. Theoretischer Vergleich zwischen dem Szenario einer kommissionsinternen Durchführung und dem Szenario einer Exekutivagentur (in einem vollständigen Betriebsjahr)

Art des Personals	Kosten/Person	Szenario 1: Vollständige Durchführung in den GD		Szenario 2: Nutzung der Exekutivagentur	
		Anzahl der Stellen	Kosten	Anzahl der Stellen	Kosten
in den GD der Kommission		185	21,645	29,7	3,475
• Beamte und Zeitbedienstete	0,117	185	21,645	29,7	3,475
• Vertragsbedienstete/Hilfskräfte	0,070	0	0	0	0
in der Exekutivagentur				159	13,834
• Abgeordnete Beamte und Zeitbedienstete	0,120		---	37	4,440
• Vertragsbedienstete	0,077			122	9,394
Gesamtausgaben für Personal und Infrastruktur			21,645		17,309
Sonstige Verwaltungsausgaben – Audits, Bewertungen, besondere IT-Ausgaben usw.			2,754		3,482
Gesamtkosten			24,399		20,791

7. **BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts für Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, gelten folgende Vorschriften für die Finanz- und verwaltungsrechtliche Kontrolle.

- Die Kontrolle wird von den übergeordneten GD gemäß den in der Übertragungsverfügung festgelegten Modalitäten, Bedingungen, Kriterien und Parametern ausgeübt.
- Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat gegenüber der Exekutivagentur und ihrem Personal dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen. Auf seiner 4. Sitzung am 15. Juli 2005 verabschiedete der Lenkungsausschuss der Exekutivagentur für intelligente Energie agenturinterne Vorschriften zur Verhinderung von Betrug, Korruption und jeglichen illegalen und den Gemeinschaftsinteressen zuwiderlaufenden Tätigkeiten. Diese Vorschriften behalten ihre Gültigkeit und beinhalten:
 - (a) den Beitritt der Exekutivagentur zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über interne Untersuchungen durch OLAF (vgl. Artikel 20 Absatz 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 58/2003),
 - (b) Maßnahmen der Exekutivagentur zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten und zur Erleichterung der internen Untersuchungen durch OLAF (vgl. Artikel 9 Absatz 8 und Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates und entsprechender Artikel der Übertragungsverfügung). Diese Maßnahmen legen die Kooperations- und Informationspflichten fest, und zwar nicht nur für die Beamten und Bediensteten in der Exekutivagentur, sondern auch für Mitarbeiter, die nicht dem Statut oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB) unterliegen.
- OLAF kann die die Exekutivagentur betreffenden Legislativvorschläge auf Betrugssicherheit überprüfen, entweder in allen Einzelheiten im Vorfeld oder im Rahmen der normalen dienststellenübergreifenden Konsultation.
- Der Rechnungshof prüft die Konten der Exekutivagentur gemäß Artikel 248 EGV.

In allen Rechtsakten der Exekutivagentur, insbesondere allen Entscheidungen und Verträgen ist ausdrücklich festzuhalten, dass der Interne Auditdienst der Kommission, OLAF und der Rechnungshof vor Ort die Unterlagen aller Vertragsnehmer und Unterauftragsnehmer prüfen dürfen, die im Rahmen eines oder mehrerer von der Exekutivagentur verwalteten Programme Mittel der Gemeinschaft erhalten haben.

Bei der Ausführung ihres Verwaltungshaushalts unterliegt die Exekutivagentur den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 an. Die Exekutivagentur muss die operativen Mittel des Programms nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verwenden. Dementsprechend hat der Direktor der Exekutivagentur Verwaltungs- und interne Kontrollsysteme

sowohl für die Verwaltungsmittel als auch für die operativen Mittel im Haushalt der Exekutivagentur eingerichtet, die einwandfrei funktionieren.

8. AUFSCHLÜSSELUNG DER RESSOURCEN⁷ (IN Mio. €)

8.1. Haushalt der Exekutivagentur – Überblick über den Mittelbedarf für die Nutzung der Exekutivagentur

Art der Ausgaben	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Personalausgaben (8.1.1)	5,442	9,468	9,676	9,951	10,171	10,281	10,336	9,896	8,490	83,711
Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben (8.1.2)	2,464	3,168	3,234	3,344	3,432	3,476	3,498	3,322	2,794	28,732
Sonstige Verwaltungsausgaben (8.1.3)	2,004	2,678	2,973	3,148	3,273	3,462	3,482	2,252	2,252	25,524
Gesamthaushalt	9,910	15,314	15,883	16,443	16,876	17,219	17,316	15,470	13,536	137,967

⁷ Bei der Berechnung der Personal- und Verwaltungs-/Infrastrukturausgaben wurden folgende Zahlen unterstellt:
 Jährliche Kosten für Personal in der Exekutivagentur: Abgeordnete Beamte/Zeitbedienstete: 98 000 €, Vertragsbedienstete: 55 000 €, Gemeinkosten für das gesamte Personal: 22.000 €.
 Jährliche Kosten für Personal in der Kommission: Beamte/Zeitbedienstete: 93 000 €, Vertragsbedienstete: 48 000 €, Gemeinkosten für das gesamte Personal: 24.000 €.

8.1.1. Personalausgaben – Anzahl, Art und Kosten des Personals in der Exekutivagentur (vorläufige Vorausschätzung)

Art des Personals		2007 ⁸	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Zeitbedienstete in der Exekutivagentur – abgeordnete Kommissionsbeamte	Anzahl der Stellen	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
	Kosten	0,784	1,078	1,078	1,078	1,078	1,078	1,078	1,078	1,078	9,408
Sonstige Zeitbedienstete in der Exekutivagentur	Anzahl der Stellen	24	25	26	26	26	26	26	26	24	
	Kosten	1,715	2,450	2,548	2,548	2,548	2,548	2,548	2,548	2,352	21,805
Vertragsbedienstete	Anzahl der Stellen	77	108	110	115	119	121	122	114	92	
	Kosten	2,943	5,940	6,050	6,325	6,545	6,655	6,710	6,270	5,060	52,498
Anzahl der Stellen - insgesamt		112	144	147	152	156	158	159	151	127	
Gesamtkosten		5,442	9,468	9,676	9,951	10,171	10,281	10,336	9,896	8,490	83,711

⁸ Die Mehrheit des neuen Personals (z. B. für CIP EIP und die Marco-Polo-Programme) wird im Laufe des Jahres 2007 eingestellt und wird nicht das ganze Jahr über arbeiten. Die Kosten für neues Personal im Jahr 2007 werden daher mit durchschnittlich 50 % der jährlichen Personalkosten angegeben.

8.1.2. *Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben*

Art der Ausgaben	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Gemeinkosten für Zeitbedienstete	0,770	0,792	0,814	0,814	0,814	0,814	0,814	0,814	0,770	7,216
Gemeinkosten für Vertragsbedienstete	1,694	2,376	2,420	2,530	2,618	2,662	2,684	2,508	2,024	21,516
Insgesamt	2,464	3,168	3,234	3,344	3,432	3,476	3,498	3,322	2,794	28,732

8.1.3. *Sonstige Verwaltungsausgaben*

Art der Ausgaben	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Sachverständige zur Bewertung der Vorschläge	0,700	1,050	1,180	1,140	1,200	1,090	1,100	0	0	7,460
Überprüfungen	0,230	0,269	0,338	0,422	0,446	0,728	0,728	0,728	0,728	4,617
Dienstreisen	0,264	0,519	0,545	0,626	0,667	0,684	0,694	0,684	0,684	5,367
Veröffentlichung/Kommunikation	0,240	0,260	0,260	0,260	0,260	0,260	0,260	0,140	0,140	2,080
Sonderausgaben für IT	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	3,150
Sonstige Kosten (Zeitarbeitskräfte, Übersetzung usw.)	0,220	0,230	0,300	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350	2,850
Insgesamt	2,004	2,678	2,973	3,148	3,273	3,462	3,482	2,252	2,252	25,524

8.1.4. Vorläufiger Stellenplan der Exekutivagentur (Statutsbedienstete - vorläufige Vorausschätzung)

Laufbahngruppe & Besoldungsgruppe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
AD14	1	1	1						
AD13									
AD12									
AD11	3	3	3						
AD10	7	7	7						
AD9									
AD8	3	3	3						
AD7	10	11	12						
AD6									
AD5	7	7	7						
Laufbahngruppe AD - insgesamt	31	32	33	33	33	33	33	33	31
AST*11									
AST*10									
AST*9									
AST*8									

AST*7	2	2	2						
AST*6									
AST*5									
AST*4	1	1	1						
AST*3									
AST*2	1	1	1						
AST*1									
<i>Laufbahngruppe AST - insgesamt</i>	4								
Insgesamt	35	36	37	37	37	37	37	37	35

8.2. Mittel, die durch die Nutzung der Exekutivagentur frei werden

8.2.1. Frei werdende Mittel – Operative Ausgaben (vgl. 4.1.2 a)

Haushaltslinie	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
02 02 01 CIP – EIP	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	18,900
Insgesamt	2,100	18,900								

8.2.2. Frei werdende Mittel – im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (vgl. 4.1.2 b)

Haushaltslinie	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
02 01 04 04 CIP – EIP – Verwaltungsausgaben	0,000	4,083	4,453	4,697	5,040	4,999	5,095	4,511	4,228	37,106
06 01 04 01 Marco Polo II – Verwaltungsausgaben	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0	0	0,700
Insgesamt	0,100	4,183	4,553	4,797	5,140	5,099	5,195	4,511	4,228	37,806

8.2.3. *Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben – frei werdende oder eingefrorene Personal- und damit verbundene Ausgaben (vgl. 4.3)*

- (a) Anzahl und Art des Personals, dass durch die Übertragung von Aufgaben an die Exekutivagentur frei wird (Personal, das innerhalb der Kommissionsdienststellen anderen Prioritäten zugewiesen werden kann)

Art des Personals		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Beamte und Zeitbedienstete	A*AD	1,1	4,1	4,1	4,1	5,1	6,1	6,1	6,1	6,1
	B* C*/AST	3	6	13	14	14	14	14	14	14
Vertragsbedienstete/Hilfskräfte		1	3	5	5	5	5	5	5	5
Insgesamt		5,1	13,1	22,1	23,1	24,1	25,1	25,1	25,1	25,1

- (b) Anzahl und Art der Stellen, die zur Exekutivagentur abgeordnet werden (in der Kommission eingefroren)

Art des Personals		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Beamte und Zeitbedienstete	A*AD	11	11	11	11	11	11	11	11	11
	B* C*/AST									
Insgesamt		11								

(c) Auswirkungen der Personalumsetzung (d.h. eingefrorene und frei werdende Stellen in der Kommission) auf die Verwaltungsausgaben der Kommission (vgl. 4.1.2 c)

Art der Ausgaben	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Kosten (einschl. Gemeinkosten) für Beamte und Zeitbedienstete in der Kommission	1,767	2,469	3,288	3,405	3,522	3,639	3,639	3,639	3,639	29,004
Kosten (einschl. Gemeinkosten) für Vertragsbedienstete/Hilfskräfte in der Kommission	0,072	0,216	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	2,808
Insgesamt	1,839	2,685	3,648	3,765	3,882	3,999	3,999	3,999	3,999	31,812

8.2.4. *Frei werdende Mittel – im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben (Verwaltungskosten ohne Personal- und damit verbundene Kosten) (vgl. 4.1.2 d)*

Haushaltslinie	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Insgesamt										

8.3. Operative Ausgaben (zur Information)

8.3.1. Beschreibung der von der Exekutivagentur auszuführenden Maßnahmen und ihrer Kosten⁹ (Zahlungsverpflichtungen in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
CIP - Programm „Unternehmerische Initiative und Innovation“ (EIP)								
Operatives Ziel Nr. 1	Fördermaßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen KMU, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 12]							
Maßnahme 1	Zusammenarbeit zwischen KMU und Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation (Artikel 21 und Anhang III)							
Output (Beihilfen) ¹⁰	69,3	74,2	-	44,2	44,1	44,1	44,1	320,0
Operatives Ziel Nr. 2	Fördermaßnahmen für alle Formen von Innovation in Unternehmen [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c]							
Maßnahme 1	Unterstützung nationaler und regionaler Programme für wirtschaftliche Innovation [Artikel 13 Buchstabe b]							
Maßnahme 2	Unterstützung von Diensten für den transnationalen Wissens- und Technologietransfer und für den Schutz und die Verwaltung des geistigen und gewerblichen Eigentums [Artikel 13 Buchstabe d]							
Output (Beihilfen)	7,9	-	11,0	7,9	11,0	-	-	37,8
Operatives Ziel Nr. 3	Fördermaßnahmen zur Öko-Innovation [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d]							

⁹ Wie in Abschnitt 5.3 erläutert.

¹⁰ Das ungleiche Profil der Zahlungsermächtigungen ist darauf zurückzuführen, dass das neue Netz zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation auf der Grundlage mehrjähriger Beihilfevereinbarungen arbeiten wird. Die Zahlungsermächtigungen und sonstige Aufgaben des Projektmanagements, einschließlich der Überwachung der Qualität der für die KMU erbrachten Dienstleistungen werden im Zeitverlauf ein ausgeglichenes Profil aufweisen.

Maßnahme 1	Unterstützung von Pilot- und Technologievermarktungsprojekten im Bereich der Öko-Innovation [Artikel 22]							
Output (Beihilfen)	-	25,0	26,0	31,0	31,0	33,0	35,0	181,0
Operatives Ziel Nr. 4	Fördermaßnahmen für eine unternehmens- und innovationsorientierte Wirtschafts- und Verwaltungsreform [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f]							
Maßnahme 1	Mitarbeit an der Entwicklung und Verbreitung von Strategien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Industrie- und Dienstleistungssektoren [Artikel 16 Buchstabe b]							
Output	-	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	18,0
CIP - Programm „Unternehmerische Initiative und	77,2	102,2	40,0	86,1	89,1	80,1	82,1	556,8
CIP - Programm „Intelligente Energie für Europa“ (IEE)								
Operatives Ziel Nr. 1	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur rationellen Nutzung der Energiequellen (SAVE) [Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a]							
Maßnahme 1	Verbesserung der Energieeffizienz und rationellen Nutzung der Energiequellen, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie, soweit diese Aktionen nicht unter Artikel 41 (STEER) fallen [Artikel 39 Buchstabe a]							
Maßnahme 2	Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen [Artikel 39 Buchstabe b]							
Output (Beihilfen)	20,8	22,1	27,7	33,4	45,0	47,6	54,6	251,2
Operatives Ziel Nr. 2	Maßnahmen zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung (ALTENER) [Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b]							
Maßnahme 1	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme und somit Diversifizierung der Energieversorgung, soweit diese Aktionen nicht unter Artikel 41 (STEER) fallen [Artikel 40 Buchstabe a].							

Maßnahme 2	Integration neuer und erneuerbarer Energiequellen in das lokale Umfeld und die Energiesysteme [Artikel 40 Buchstabe b]							
Maßnahme 3	Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen [Artikel 40 Buchstabe c]							
Output (Beihilfen)	21,7	23,9	33,9	35,9	48,9	56,5	59,4	280,1
Operatives Ziel Nr. 3	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen (STEER) [Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c].							
Maßnahme 1	Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe [Artikel 41 Buchstabe a]							
Maßnahme 2	Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz im Verkehrswesen [Artikel 41 Buchstabe b]							
Maßnahme 3	Unterstützung der Vorbereitung legislativer Maßnahmen und ihrer Anwendung [Artikel 41 Buchstabe c]							
Output (Beihilfen)	10,6	15,9	18,2	19,3	27,4	30,4	37,4	159,2
CIP - Programm „Intelligente Energie für Europa“ (IEE) –	53,1	61,9	79,8	88,6	121,3	134,5	151,4	690,6
Programm Marco Polo II								
Operatives Ziel Nr. 1								
Maßnahme 1	Verkehrsverlagerungsaktionen, katalytische Aktionen, gemeinsame Lernaktionen, Meeresautobahnen-aktionen, Aktionen zur Straßenverkehrsvermeidung							
Output (Beihilfen)	56,0	59,0	62,0	64,0	67,0	70,0	73,0	450,0
Programm Marco Polo II insgesamt	56,0	59,0	62,0	64,0	67,0	70,0	73,0	450,0

8.3.2. Beschreibung der von der Kommission auszuführenden Maßnahmen und ihrer Kosten (Zahlungsverpflichtungen in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
CIP - Programm „Unternehmerische Initiative und Innovation“ (EIP)								
Operatives Ziel Nr. 1	Fördermaßnahmen zur Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und Investition in innovative Aktivitäten [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a]							
Maßnahme 1	Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für KMU [Artikel 17, 18, 19, 20] (verwaltet vom Europäischen Investitionsfonds)							
Output (Beihilfen)	(142,1)	(143,0)	(143,0)	(170,0)	(175,0)	(175,0)	(181,0)	(1129,1)
Operatives Ziel Nr. 2	Fördermaßnahmen für alle Formen von Innovation in Unternehmen [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c], Fördermaßnahmen für Öko-Innovation [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d], Fördermaßnahmen für unternehmerische Initiative und Innovationskultur [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e] und Fördermaßnahmen für eine unternehmens- und innovationsorientierte Wirtschafts- und Verwaltungsreform [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f]							
Maßnahme 1	Pilot- und Technologievermarktungsprojekte im Bereich Innovation und Öko-Innovation [Artikel 22], Analysen, Entwicklung und Koordinierung der Politiken und Bildung von Partnerschaften [Artikel 23], Maßnahmen zur Unterstützung des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation [Artikel 24]							
Output (Beihilfen)	45,0	34,1	105,5	53,7	67,0	78,7	81,7	465,7
CIP - Programm „Unternehmerische Initiative und	45,0	38,6	107,6	47,1	67,0	78,7	81,7	466,7
CIP - Programm „Intelligente Energie für Europa“ (IEE)								
Operatives Ziel Nr. 1	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Nutzung der Energiequellen (SAVE), Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung (ALTENER) und Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im							

	Verkehrswesen (STEER) [Artikel 37]							
Maßnahme 1	Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen [Artikel 39 Buchstabe c, Artikel 40 Buchstabe c und Artikel 41 Buchstabe c]							
Output (Beihilfen)	2,8	3,3	4,2	4,7	6,4	7,0	7,9	36,3
CIP - Programm „Intelligente Energie für Europa“ (IEE) –	2,8	3,3	4,2	4,7	6,4	7,0	7,9	36,3
Programm Marco Polo II								
Operatives Ziel Nr. 1								
Maßnahme 1								
Output (Beihilfen)								
Programm Marco Polo II insgesamt								